Die Antwort des Bundesrates

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **9 (1917)**

Heft 12

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-350744

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Antwort des Bundesrates.

Der Bundesrat hat die Resolution des Gewerkschaftskongresses: das neue Fabrikgesetz auf 1. Januar 1918 in Kraft zu setzen, mit folgendem Schreiben beantwortet:

Bern, den 12. Oktober 1917.

An die Leitung des schweizerischen Gewerkschaftskongresses vom September 1917,
Präsident: Herr Gemeinderat O. Schneeberger,
Bern.

Hochgeehrte Herren!

Wir entnehmen Ihrer Eingabe vom 18. September 1917, dass der schweizerische Gewerkschaftskongress vom 7.—9. September eine Resolution beschlossen hat, die das Inkrafterklären des neuen Fabrikgesetzes zum Gegenstand hat. Der Inhalt des Beschlusses ist uns von Ihnen zur Kenntnis gebracht worden und veranlasst uns zu folgenden Mitteilungen.

Schon in unserm Geschäftbericht für das Jahr 1914 haben wir darauf hingewiesen, dass zur Vorbereitung des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Juni 1914 bedeutende Arbeiten erforderlich seien, indem alle bisherigen Vollzugsvorschriften durch neue ersetzt werden müssen. Diese Arbeiten sind, unter Mitwirkung der schweizerischen Fabrikinspektorate, trotz der Kriegszeit fortwährend gefördert worden. Der 200 Artikel umfassende Vorentwurf zu einer Verordnung über den Vollzug des Fabrikgesetzes von 1914 ist in deutscher Sprache fertiggestellt. Sobald die in Bearbeitung befindliche französische Ausgabe erstellt sein wird, sollen die Vorlagen der Beratung der Fabrikkommission unterstellt werden, der diese Aufgabe von Gesetzes wegen zukommt.

Die auf dem Gebiete der industriellen Produktion nach Kriegsausbruch eingetretenen Zustände veranlassten uns, im August 1914 Massnahmen zu treffen, um die Fortführung der Betriebe nach Möglichkeit zu sichern. Zu diesem Zwecke mussten den Kantonsregierungen Vollmachten erteilt werden, die teilweise über die Schranken des Fabrikgesetzes von 1877 hinausgingen und in demjenigen von 1914 noch weniger Raum fanden. In unserm Kreisschreiben vom 11. August 1914 betonten wir, die Weiterführung der Betriebe sei auch deshalb zu unterstützen, damit nicht für die Arbeiter Verdienstlosigkeit eintrete. Später schränkten wir den Spielraum für Ausnahmebewilligungen erheblich ein, als die Verhältnisse es gestatteten. Ferner führten wir den Lohnzuschlag von 25% ein, nicht durch Inkraftsetzen von Art. 27 des neuen Fabrikgesetzes, wie Sie annehmen, sondern auf Grund unserer ausserordentlichen Vollmachten. Hinsichtlich der damals vorgenommenen Regelung der Angelegenheit erwähnen wir unsern Beschluss vom 16. November/6. Dezember 1915 und die Kreisschreiben gleichen Datums. Im Kreisschreiben vom 6. Dezember wurde der Beschluss als im gemeinsamen Interesse der Industrie und der Arbeiterschaft liegend bezeichnet, gleichwohl aber die Frage ins Auge gefasst, ob seine Aufrechterhaltung auf die Dauer ein Bedürfnis sein werde. Wie aus unsern Neutralitätsberichten zu ersehen ist, führten uns die Erhebungen in dieser Richtung zum Schlusse, es sei eine Abänderung oder Aufhebung des Beschlusses einstweilen nicht vorzunehmen. Die eidgenössischen Räte haben uns bei Behandlung jener Berichte keine andere Weisung gegeben,

Wenn auch einzelne Vorschriften des Beschlusses von 1915 sich an das neue Fabrikgesetz anlehnten, sind andere mit ihm nicht in Einklang. Es konnte daher nicht davon die Rede sein, dieses Gesetz zur Anwendung zu bringen, solange der Beschluss den Verhältnissen entsprach. Dies war, wie auch aus dem Verhalten der Arbeiterschaft geschlossen werden konnte, während längere Zeit der Fall. Dagegen haben wir, wie Ihnen bekannt ist, durch unsern Beschluss vom 13. Januar 1917 auf Grund der neuen Gesetzgebung eine Erweiterung der schweizerischen Fabrikinspektorate vorgenommen, um die Kontrolle über den Vollzug der Bestimmungen über den Arbeiterschutz wirksamer zu gestalten.

Die sich empfindlich verschärfenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, insbesondere die Notwenigkeit des Sparens von Kohle und Elektrizität, werden nun dazu führen, ein neues System der Arbeit in den Fabriken zu verordnen. Es ist in Aussicht genommen, den Arbeitstag, nach der täglichen Lichtspitze der Elektrizitätswerke einzurichten, d. h. je nach den Verhältnissen die Fabrikarbeit entweder morgens später zu beginnen oder abends früher aufhören zu lassen. Ausserdem wäre die Arbeitszeit tunlichst zu konzentrieren, sowohl durch Verkürzung ihrer Dauer, als durch Einschaltung einer Ruhezeit von nicht über einer Stunde. So würde sich eine Arbeitsweise ergeben, die mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes hinsichtlich des Normalarbeitstages, der Pausen und der Samstagsarbeit nicht in Uebereinstimmung gebracht werden kann.

Verschiedene Erwägungen lassen es sodann als wünschbar erscheinen, die Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit einzuschränken. Der schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband hat ein Begehren in dieser Richtung gestellt unter Hinweis auf die Nachteile, die der Arbeiterschaft aus der gesundheitlichen Schädigung durch Ueberanstrengung und aus dem zu gewärtigenden unvermittelten Aufhören von Fabrikationszweigen erwachsen. Will man eine den Verhältnissen entsprechende, einheitliche Einschränkung der Ausnahmen sichern, so ist die Befugnis, über die eine gewisse enge Grenze überschreitentenden Gesuche zu entscheiden, einer eidgenössischen Amtsstelle zu übertragen. Auf eine längere Periode sich erstreckende Nachtarbeit soll überhaupt nicht mehr bewilligt werden, abgesehen von den ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieben. Die eine wie die andere Massnahme wäre mit dem neuen Gesetze ebenfalls nicht vereinbar.

Die Unvereinbarkeit besteht auch hinsichtlich der geplanten teilweisen Uebertragung der Befugnis, den Bau, die Errichtung und die Eröffnung neuer Betriebe zu bewilligen, von den Kantonen auf den Bund. Es würde sich hierbei darum handeln, der wirtschaftlich ungesunden Vermehrung gewisser Fabriken zu begegnen, und es ist zu bemerken, dass die allmähliche Ueberführung zu normalen Zuständen auch im Interesse der Arbeiter liegt, indem sie die Gefahr späterer Arbeitslosigkeit verringert.

Behufs vermehrten Arbeiterschutzes ist beabsichtigt, die bisherige Möglichkeit, Nachtarbeit weiblicher Personen über 18 Jahren und männlicher Personnen über 16 Jahren zu bewilligen, gänzlich zu beseitigen. Vorbehalten bleibt der Fall des zweischichtigen Tagesbetriebes mit seinen in die Nacht reichenden Grenzstunden. Dass der Arbeiterschutz auch mit der Verkürzung der normalen Tagesarbeit und mit der Einschränkung der Bewilligungen für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit gefördert wird, bedarf keiner weitern Erörterung.

Welche weitere ausserordentliche Massnahmen betreffend die Arbeit in den Fabriken die nächste Zukunft erfordern wird, kann nicht vorausgesehen werden. Es wäre nicht glücklich, das Gesetz in Kraft zu erklären auf die Gefahr hin, dass neue unvermeidliche Massnahmen über die gesetzlichen Vorschriften hinweggehen müssten. Dass das Inkrafterklären auch den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit nicht gerecht zu werden vermöchte, haben wir bereits dargelegt, Das Hindernis liegt darin, dass die Fabrikgesetzgebung nicht ausserordentliche, sondern normale Verhältnisse zur Voraussetzung hat.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen müssen wir die in Ihrer Resolution enthaltenen Vorwürfe der

Missachtung der Arbeiterinteressen und der Verschleppung zurückweisen. Wir erklären, dass es uns daran gelegen ist, das revidierte Fabrikgesetz zur Geltung zu bringen, sobald es die Verhältnisse erlauben, und wir werden die Vorbereitung dieses Schrittes rechtzeitig zu Ende führen.

Mit vollkommener Hochachtung.

Im Auftrag des schweizer. Bundesrates,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Wir bemerken dazu kurz: Wir können mit dem besten Willen keinen plausiblen Grund für die Aufrechterhaltung des alten Fabrikgesetzes finden, auch nicht nach der Belehrung durch den Bundesrat. Jedenfalls ist der Grund nicht stichhaltig, dass einzelne Bestimmungen des neuen Gesetzes sofort ausser Kraft gesetzt werden müssten, weil sie den heutigen Verhältnissen nicht Rechnung tragen. Ganz im Gegenteil. Der Bundesrat ist ja gezwungen, immer mehr Artikel des neuen Gesetzes als Bundesratsbeschluss wirksam zu machen, weil er mit den *alten* Bestimmungen nicht mehr auskommt.

Auf einer Konferenz, die kürzlich im Bundeshaus stattgefunden hat, haben sogar die Unternehmer die endliche Inkraftsetzung des neuen Fabrikgesetzes verlangt. Dort wurden als Haupthindernisse die 200 Artikel der Ausführungsbestimmungen angegeben, die erst von der eidg. Fabrikkommission beraten und bereinigt werden sollen. Wenn diese Kommission nicht häufiger zusammenkommt als bisher, werden wir die Fertigstellung der Verordnung kaum mehr erleben.

Wir wollen immerhin hoffen, dass jetzt etwas Dampf hinter die Sache kommt, damit das Gesetz wenigstens noch in Kraft tritt, bevor es wieder revidiert werden muss.

Aus schweizerischen Verbänden.

Buchbinder. Der Streik der Kartonnagearbeiter in Freiburg konnte durch Vergleich mit einer bescheidenen Lohnerhöhung und sukzessiver Wiedereinstellung der Streikenden endlich beigelegt werden. Leider gelang es vorläufig nicht, einen neuen Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

Eisenbahner. Der Föderativverband ist an den Bundesrat mit einer Eingabe gelangt, in der die Forderungen für 1918 enthalten sind. Es wird verlangt:

1. Ausrichtung einer Grundzulage von 60 Franken im Monat an das gesamte eidgen. Personal ohne Rücksicht auf die Besoldungen und den Familienstand;
2. Ausrichtung von Kinderzulagen von 10 Franken pro Monat und Kind bis zu einer Besoldung von 6000 Franken;
3. Ausrichtung einer Familienzulage.

Holzarbeiter. Der Verband hat im III. Quartal 1370 Neuaufnahmen zu verzeichnen. Die Mitgliederzahl beträgt auf 1. Oktober 7569. Sie hat sich seit dem Rückschlag bei Kriegsausbruch mehr als verdoppelt.

Verband der Heizer und Maschinisten. In der Urabstimmung wurde der Antrag auf Anschluss an den Gewerkschaftsbund mit 970 gegen 858 Stimmen *verworfen.* Den Ausschlag für die Verwerfung gaben die Sektionen Zürich mit 177 Nein und 48 Ja und Winterthur mit 99 Nein und 11 Ja. Basel stimmte mit 60 Ja gegen 19 Nein und Bern mit 146 Ja gegen 15 Nein für den Anschluss. Freiburg, March-Höfe und St-Imier stimmten geschlossen mit Ja.

Metall- und Uhrenarbeiter. Der Verbandstag fand am 9., 10. und 11. November in Bern statt. Neben dem Geschäftsbericht war eine Reihe sehr wichtiger Geschäfte zu behandeln, worauf wir schon in letzter Nummer aufmerksam gemacht haben.

Die Statutenrevision ergab Erhöhung der Beiträge um 10 Rp. pro Woche. Erhöhung der Streikunterstützung für Verheiratete von 3 auf 4 Fr. und für Ledige von $2^1/_2$ auf $3^1/_2$ Fr. Erhöhung der Kinderzulage. Ferner Erhöhung der Tagesunterstützung und des Gesamtbetrages für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung. Einführung der obligatorischen Umzugsunterstützung. Uebernahme aller Lokalsekretariate auf die Zentralkasse. Sodann wurde die Errichtung einer Unfallzuschusskasse für die Entschädigung der ersten zwei Unfalltage und der nicht versicherten 20 % Lohn auf 1. Januar 1918 beschlossen. Der Zentralvorstand erhielt den Auftrag zur Ausarbeitung eines Projektes für Errichtung einer Alters- und Sterbekasse.

Ein Antrag, dem Beschluss des Gewerkschaftskongresses betreffend Regelung der Beziehungen zur Jugendorganisation nicht beizutreten, wurde mit Uebergang zur Tagesordnung beantwortet.

Der Kongress war inklusive der Vertreter des Zentralvorstandes und des erweiterten Zentralvorstandes von 200 Genossen besucht.

Einen Auszug aus dem Jahresbericht müssen wir wegen Raummangels auf die nächste Nummer zurücklegen.

Der Streik in der Kugellagerwerken Oerlikon konnte abgeschlossen werden. Bei der Firma Reishaurer, wo es sich um Arbeitszeitverkürzung handelt, sind Unterhandlungen im Gange.

Typographen. Nachdem der neue Buchdruckertarif auch von der Delegiertenversammlung fast einstimmig angenommen worden war, gestalteten sich die Verhältnisse in der Westschweiz, wo die Prinzipale die Anerkennung des Tarifes ablehnten, um so kritischer, und es musste mit Sicherheit mit einem neuen schweren Kampf gerechnet werden.

In zwölfter Stunde haben sich die Herren Prinzipale der Westschweiz nun doch noch eines Bessern besonnen und sind dem Tarif ebenfalls beigetreten, so dass er nun für die ganze Schweiz gilt. Die erste Frucht der Fusion zwischen dem schweizerischen und dem romanischen Typographenbund.

Ausland.

Deutschland. Aus dem Bericht der Generalkommission der Gewerkschaften über den Stand der Gewerkschaften im Jahre 1916 entnehmen wir, dass der Mitgliederrückgang auf Jahresschluss 1916 zum Stillstand gekommen ist. Die Mitgliederzahl betrug 955,887. Davon sind 180,895 gleich 18,9 % weibliche Mitglieder, gegen 223,676 oder 8,8 % vor dem Krieg. Die Zahl der weiblichen Mitglieder hat also absolut trotz der starken Zunahme der Frauenarbeit die Höhe von 1913 noch nicht erreicht.

Die Verbände hatten 1916 eine Gesamteinnahme von 34,027,248 Mark gegen 82,005,580 Mark im Jahre 1913. Die Summe der örtlichen Beiträge ging in der gleichen Zeit von 10,844,114 auf 4,700,841 Mark zurück.

Die Gesamtausgaben, die sich 1914 auf 79,547,272 Mark beliefen, gingen 1916 auf 30,074,048 Mark zurück. Unter den Ausgabeposten sind bemerkenswert: Krankenunterstützung 3,664,592 Mark, Streikunterstützung 104,952 Mark, Arbeitslosenunterstützung 1,499,133 Mark gegen 23,718,902 Mark im Jahre 1914, Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer 5,992,064 Mark, Verbandsorgan 1,246,201 Mark, Agitation 1,503,204 Mark.

Der Vermögensbestand der Verbände wird auf Ende 1916 mit 65 Millionen Mark angegeben. In dieser Summe fehlt aber das Vermögen des grössten Verbandes, der